

## Mandatsbedingungen

der **HORN + Kollegen Rechtsanwälte, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker**

in der Angelegenheit

(Mandant)

wegen

### § 1 Geltungsbereich

1. Vorliegende Mandatsbedingungen gelten für das vorbezeichnete Mandatsverhältnis und gegebenenfalls weitere Mandatsverhältnisse.
2. Die Mandatsbedingungen gelten, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Kanzlei ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### § 2 Inhalt des Mandats

1. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Bei der insoweit vereinbarten Tätigkeit wird nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs geschuldet.
2. Die Kanzlei führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).
3. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart worden ist. Jedes Mitglied der Kanzlei ist berechtigt, die Sachbearbeitung zu übernehmen.
4. Die Korrespondenz zwischen der Kanzlei und dem Mandanten erfolgt ausschließlich auf Deutsch. Sofern erforderlich, insbesondere wenn ernsthafte Zweifel an den Kenntnissen der deutschen Sprache des Mandanten bestehen, kann die Kanzlei Übersetzungen in Auftrag geben. Hierüber wird der Mandant zuvor unterrichtet. Die durch die Übersetzung entstehenden Kosten hat der Mandant zu tragen. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der Kanzlei für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kanzlei ist zur Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und zum Widerruf von unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Vergleichen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.
7. Die Rechtsberatung und –vertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und supranationales Recht. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin.
8. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 3 Vergütung, Gebührenhinweise, Verrechnung**

1. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) einschließlich des zugehörigen Vergütungsverzeichnisses (VV-RVG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Kanzlei ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss (§ 9 RVG) zu verlangen.
3. Es wird gemäß § 49b Absatz 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich, bei Abrechnung nach dem RVG, die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstberatung kostenpflichtig ist, unabhängig davon, ob ein Mandatsverhältnis zustande kommt. Im Falle eines späteren Mandats wird die Erstberatungsgebühr angerechnet. Bei Verbrauchern beträgt die Erstberatungsgebühr nach § 34 Absatz 1 RVG maximal € 226,10 (€ 190,00 zzgl. 19% MwSt.).
5. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, außergerichtlich und in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt, unabhängig vom Ausgang, jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für die Rechtsanwaltsgebühren und sonstige Kosten in Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
6. Die Kanzlei ist berechtigt, Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Vergütungsansprüchen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

7. Sofern der Mandant kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **§ 4 Rechtsschutzversicherung**

1. Möchte der Mandant eine bestehende Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, teilt er der Kanzlei den Versicherer, die Versicherungsnummer und, sofern bereits vorhanden, die Schadennummer mit.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz bestehender Rechtsschutzversicherung, Kostenschuldner der Mandant ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beauftragung der Kanzlei mit der Einholung einer Deckungszusage beim Versicherer um eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit handelt. Die Kanzlei ist daher berechtigt, gesondert Gebühren zu erheben. Diese Gebühren hat der Mandant selbst zu tragen; eine Erstattungspflicht Dritter besteht grundsätzlich nicht.
4. Soweit die Kanzlei beauftragt ist, die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

#### **§ 5 Gerichtsstand**

Ist der Mandant kein Verbraucher oder hat er keinen inländischen Gerichtsstand, so wird als Gerichtsstand der Kanzleisitz Pforzheim vereinbart.

**Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen, ich erkläre mich mit ihnen einverstanden.**

**Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mandant)

**Ich habe zudem die Hinweise der Kanzlei zur Datenverarbeitung (Stand Juni 2018) erhalten.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mandant)